

Arbeitsgericht Lingen

Beschluss

§ 17 BetrVG

Kann aufgrund einer Pandemie (SARS-CoV-2) eine Betriebsversammlung nicht stattfinden, bestellt das Arbeitsgericht auf Antrag von 3 wahlberechtigten Arbeitnehmern auch dann einen Wahlvorstand für die Wahl eines Betriebsrates, wenn die antragstellenden Arbeitnehmer nicht zuvor zu einer Betriebsversammlung eingeladen hatten.

ArbG Lingen, Beschluss vom 19.03.2021 Az. : 1 BV 1/21

Tenor:

Zur Durchführung der Betriebsratswahl im Betriebe der Beteiligten zu 4. wird ein aus 3 Personen bestehender Wahlvorstand mit folgenden Mitgliedern bestellt:

1. Frau D., D-Straße, D-Stadt

2. Frau E., E-Straße, E-Stadt

3. Frau F., F-Straße, F-Stadt

und

4. Frau A., A-Straße, A-Stadt sowie

5. Frau G., G-Straße, G-Stadt

als Ersatzmitglieder.

Gründe:

I.

1

Die Antragstellerinnen begehren mit diesem Verfahren die Bestellung eines Wahlvorstandes zur Durchführung einer Betriebsratswahl im Betrieb der Beteiligten zu 4.

2

Die Beteiligte zu 4. beschäftigt in ihrem Betrieb und in den Betriebsstellen ca. 190 Arbeitnehmer.

3

Ein Betriebsrat besteht nicht. Darüber hinaus besteht auch weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat. Die Antragstellerinnen haben sich zusammengefunden, um in dem Betrieb der Beteiligten zu 4. einen Betriebsrat zu gründen.

4

Zu einer an sich nach § 17 BetrVG notwendigen Betriebsversammlung luden sie aufgrund der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen nicht ein. Die Antragstellerinnen baten jedoch in einem an alle Mitarbeiter gerichteten Infoschreiben (Bl. 9 ff. d.A.) um Bekundung eines Interesses an der Mitarbeit in einem Wahlvorstand. Es meldete sich darauf lediglich die Arbeitnehmerin E.

5

Die Antragstellerinnen beantragen,

6

zur Durchführung der Betriebsratswahl im Betriebe der Beteiligten zu 4. einen aus 3 Personen bestehenden Wahlvorstand mit folgenden Mitgliedern zu bestellen:

7

1. Frau D., D-Straße, D-Stadt

8

2. Frau E., E-Straße, E-Stadt

9

3. Frau F., F-Straße, F-Stadt
und

10

4. Frau A., A-Straße, A-Stadt
sowie

11

5. Frau G., G-Straße, G-Stadt
als Ersatzmitglieder.

12

Die Beteiligte zu 4. hat erklärt, sie unterstütze den Antrag der Antragstellerinnen auf Bestellung eines Wahlvorstandes für die Durchführung einer Betriebsratswahl.

13

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsschrift, nebst Anlagen, Bezug genommen.

II.

14

Der zulässige Antrag ist begründet.

15

Durch Beschluss war ein Wahlvorstand für die Betriebsratswahl im Betrieb der Beteiligten zu 4. zu bestellen. Das ergibt sich aus § 17 Abs. 4 BetrVG.

16

Bei der Beteiligten zu 4. handelt es sich um einen betriebsratsfähigen Betrieb, in dem weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat besteht. § 17 BetrVG regelt für diesen Fall folgendes:

17

(2) Besteht weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Konzernbetriebsrat, so wird in einer Betriebsversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer ein Wahlvorstand gewählt; § 16 Abs. 1 gilt entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Gesamtbetriebsrat oder Konzernbetriebsrat die Bestellung des Wahlvorstands nach Absatz 1 unterlässt.

18

(3) Zu dieser Betriebsversammlung können drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs oder eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft einladen und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstands machen.

19

(4) Findet trotz Einladung keine Betriebsversammlung statt oder wählt die Betriebsversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn das Arbeitsgericht auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft.

20

Den Antrag im vorliegenden Verfahren stellen 3 wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen. An einer Einladung zu einer Betriebsversammlung fehlt es allerdings.

21

Eine solche Einladung ist im Grundsatz auch nicht verzichtbar:

22

Wie das Beschwerdegericht zutreffend erkannt hat, dient das Merkmal "trotz Einladung" in § 17 Abs. 3 BetrVG dem Schutz der Interessen der Gesamtbelegschaft gegenüber den Initiatoren einer Betriebsratswahl in einem betriebsratslosen Betrieb. Dies wird durch einen Vergleich mit der Rechtslage deutlich, wie sie vor der Reform des Betriebsverfassungsgesetzes im Jahre 1972 bestanden hat. § 16 Satz 2 BetrVG 1952 setzte für die gerichtliche Bestellung eines Wahlvorstandes lediglich voraus, daß - aus welchen Gründen auch immer - keine Betriebsversammlung stattgefunden hatte oder in einer Betriebsversammlung kein Wahlvorstand gewählt worden war. Das Bundesarbeitsgericht hatte diese Vorschrift dahin ausgelegt, daß nicht einmal ein vergeblicher Versuch der Einberufung vorausgegangen sein müsse (BAGE 10, 154, 159 = AP Nr. 2 zu § 16 BetrVG, zu 2 f der Gründe). Dadurch hatten die Initiatoren eines erstmals zu wählenden Betriebsrats die Möglichkeit, unter Übergehung der Belegschaft des Betriebs diejenigen Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstandes bestellen zu lassen, die ihren Vorstellungen entsprachen. Wenn der Gesetzgeber bei der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes im Jahre 1972 in die dem § 16 Satz 2 BetrVG 1952 entsprechende Vorschrift des § 17 Abs. 3 BetrVG 1972 das Tatbestandsmerkmal "trotz Einladung" aufgenommen hat, so kann dies nur bedeuten, daß damit allen betroffenen Arbeitnehmern wenigstens die Möglichkeit eröffnet werden sollte, ihre eigenen kollektiven Interessen durch eine Beteiligung an der Initiative zur Bildung eines Betriebsrates selbst wahrzunehmen, bevor es zur gerichtlichen Bestellung eines Wahlvorstandes kommt. Die Arbeitnehmer des Betriebs können zwar nach der gesetzlichen Regelung die Initiatoren rechtlich nicht hindern, die Wahl eines Betriebsrats zu betreiben; denn eine gerichtliche Bestellung des Wahlvorstands ist auch möglich, wenn die Betriebsversammlung zwar stattfindet, auf ihr jedoch kein Wahlvorstand gewählt wird. Durch das Erfordernis der ordnungsgemäßen Einladung wird jedoch der Vorrang der Belegschaft des Betriebes gesichert, selbst einen Wahlvorstand nach ihren Vorstellungen einzusetzen.

23

(BAG, Beschluss vom 26. Februar 1992 – 7 ABR 37/91 –, BAGE 70, 12-19, BAGE 70 12-19, Rn. 19)

24

Diesen grundsätzlichen Erwägungen des Bundesarbeitsgerichts schließt sich das erkennende Gericht an.

25

Hier liegt jedoch ein Sonderfall vor.

26

Wie in der Antragschrift zutreffend vorgetragen (und gerichtsbekannt) gelten derzeit bereits seit mehreren Monaten erhebliche Kontaktbeschränkungen. Jegliche Menschenansammlungen sind – auch im beruflichen Umfeld – nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist deshalb – vor dem Hintergrund drohender erheblicher Gesundheitsbeeinträchtigungen (Pandemie mit Virus SARS-CoV-2) - nicht möglich oder zumindest nicht zumutbar, verantwortungsvoll eine Betriebsversammlung durchzuführen, an der 190 Personen gleichzeitig in einem Raum teilnehmen. Die Antragstellerinnen tragen insoweit im Übrigen auch unwidersprochen vor, dass es entsprechend geeignete Räume im Betrieb der Beteiligten zu 4. nicht gibt.

27

Nach Auffassung der Kammer ist in einem solchen besonders gelagerten Fall die Einladung zu einer Betriebsversammlung entbehrlich ist.

28

Diese Möglichkeit wurde vom Bundesarbeitsgericht in der nachstehend zitierten Entscheidung in Betracht gezogen, für den dort entschiedenen Fall aber offengelassen. Das Bundesarbeitsgericht führt in dieser Entscheidung aus:

29

Dieses gesetzgeberische Ziel könnte aber einen Verzicht auf das Erfordernis der vorherigen Einladung zu einer Betriebsversammlung allenfalls dann rechtfertigen, wenn einer solchen Einladung Hindernisse entgegenstehen, deren Beseitigung dem die gerichtliche Bestellung eines Wahlvorstandes Betreibenden nicht möglich oder doch wenigstens nicht zumutbar ist.

30

(BAG, Beschluss vom 26. Februar 1992 – 7 ABR 37/91 –, BAGE 70, 12-19, BAGE 70 12-19, Rn. 22)

31

In der Literatur wird eine unmittelbare Anrufung des Arbeitsgerichts für möglich gehalten:

32

Abhängig von der konkreten betrieblichen Situation und rechtlichen Lage am Standort des Betriebs (lokaler Lockdown) kann durch die infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die arbeitgeberseitigen arbeitsschutzrechtlichen Pflichten die Durchführung einer Wahlversammlung während der Pandemie unmöglich oder unzumutbar sein. In diesem Fall ist das Abhalten einer vorherigen Wahlversammlung entbehrlich und der Weg zu den Arbeitsgerichten eröffnet.

33

(Baftteh/Vitt, BB 2021, 183, 186)

34

Im vorliegenden Fall erlauben die infektionsschutzrechtlichen Regelungen nicht die verantwortliche Durchführung einer Wahlversammlung. Anders als in dem vom Bundesarbeitsgericht (aaO) zu entscheidenden Fall lässt sich diese Möglichkeit hier auch – pandemiebedingt - nicht erzwingen.

35

Es entspräche nach Auffassung der Kammer erkennbar nicht dem gesetzgeberischen Willen, wenn man annähme, in einem solchen Falle könne die Wahl eines Betriebsrats dann nicht eingeleitet werden. Denn § 17 BetrVG enthält an sich eine niederschwellige Regelung für die Bildung eines Wahlvorstandes. So ist es nicht einmal erforderlich, dass die Betriebsversammlung auch tatsächlich stattfindet. Das Arbeitsgericht bestellt nach dieser Vorschrift schon dann einen Wahlvorstand, wenn die Betriebsversammlung „trotz Einladung nicht stattfindet“. Danach kann schon nach dem Gesetzeswortlaut die Einladung zu einer Betriebsversammlung ausreichen.

36

Im vorliegenden Falle erscheint es widersinnig, von den Antragstellerinnen die Einladung zu einer Betriebsversammlung zu verlangen, wenn sie dann (eigentlich) gleichzeitig darauf hinweisen müssten, dass die Betriebsversammlung aber unter den Bedingungen der Pandemie nicht stattfinden kann.

37

Die Antragstellerinnen haben stattdessen verantwortungsvoll alle Mitarbeiter des Betriebes über ihr Anliegen informiert und die Mitarbeiter aufgefordert sich zu melden, wenn sie Interesse an der Arbeit im Wahlvorstand haben. Mehr war unter den aktuellen pandemiebedingten Einschränkungen nicht möglich. Dies gilt erst recht in Ansehung der Tatsache, dass ein Ende der Pandemie derzeit noch nicht absehbar ist. Der Wahlvorstand soll aber zumindest in die Lage versetzt werden eine Betriebsratswahl vorzubereiten.

38

Die Wahl eines Wahlvorstandes in einer per Video durchgeführten Betriebsversammlung wäre im Übrigen ebenfalls nicht möglich gewesen. Denn bei einer Videokonferenz ist nicht sichergestellt, dass nicht (unbemerkt) dritte nicht wahlberechtigte Personen teilnehmen. § 129 BetrVG erlaubt zwar audiovisuellen Betriebsversammlungen, nicht aber die Durchführung von Wahlen.

39

Danach war – wie beantragt – zu erkennen.